

§ 1 Allgemeines

(1) Grundlage der Tätigkeit von DOMIG und Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgenden erweiterten Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „EGB“). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOMIG subsidiär.

(2) Geschäfts-, Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen usw. des Auftragnehmers, haben keine Gültigkeit, auch wenn sie Inhalt eines Angebotes waren.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Maßgeblich sowohl für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen, als auch für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, sind in der angegebenen Reihenfolge:

- a) das Auftragschreiben
- b) das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers mit den dazugehörigen Vorbemerkungen
- c) die dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster usw.
- d) die allgemeinen Vertragsbedingungen von DOMIG
- e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C, jeweils in der aktuellen Fassung, sowie die einschlägigen DIN-Normen und technischen Vorschriften

§ 3 Vergütung

(1) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bauzeit. Sie beinhalten zusätzlich folgende Leistungen:

- a) Nebenleistungen nach VOB/C Ziffer 4.1
- b) Kosten für alle behördlichen Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen, Lizenzen und Prüfgebühren
- c) Zur Einhaltung von Terminen erforderliche Kosten für Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit

(2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen, die er ohne ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber ausgeführt hat.

§ 4 Ausführungsunterlagen

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt und diese unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere die Maße, zu prüfen und dies mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(2) Alle für die Produktion, Bestellung, Montage und Ausführung notwendigen Maße hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu nehmen, bzw. zu kontrollieren.

§ 5 Ausführung

(1) Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherungsvorkehrungen hat der Auftragnehmer zu treffen. Falls der Auftragnehmer fremde Geräte oder Einrichtungen benutzt, hat er vorher zu prüfen, ob sie für seine Zwecke geeignet sind. Soweit der Auftraggeber oder andere am Bau Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellen, sind diese vom Auftragnehmer verantwortlich zu unterhalten und gegebenenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeit vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

(2) Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der Auftraggeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der Auftragnehmer hat die gem. § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des Auftragnehmers seine Leistungen vor Beschädigungen und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen.

(3) Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Dritte oder Subunternehmer ganz oder teilweise übertragen.

§ 6 Ausführungsfristen

(1) Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungszeiten sind Grundlage des Angebotes. Die genaueren Termine werden im Auftragschreiben festgelegt. Fristverlängerungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(2) Arbeitsbeginn, Fertigstellung sowie alle vereinbarten Zwischentermine sind Vertragstermine.

§ 7 Kündigung

Zusätzlich zu den in § 8 VOB/B angegebenen Gründen kann der Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Bauherr den Vertrag mit dem Auftraggeber kündigt. Die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers werden zu den Vertragspreisen abgerechnet. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 8 Abnahme

(1) Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistungen abgenommen. Ingebrauchnahme, behördliche Abnahme, Mitteilung des Unternehmers über Fertigstellung und Anweisung der Schlussrechnung stellen keine Abnahme dar. Die Abnahme findet förmlich durch den Auftraggeber statt.

(2) Werden Mängel festgestellt, so sind sie sofort zu beseitigen. Geschieht dies nicht oder wird hierdurch der Arbeitsablauf anderer Firmen beeinträchtigt, so kann die Bauleitung diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von Dritten beseitigen lassen ohne dass der Auftragnehmer zuvor in Verzug gesetzt werden muss. Der Auftragnehmer ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei Abnahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung gegen alle Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die Verpflichtung aus Satz 1 betrifft auch Schäden durch höhere Gewalt, die durch bzw. während der Ausführung des Auftrages entstehen. Durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird der Umfang der Haftung nicht eingeschränkt oder auf die Versicherungssumme beschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet auch für sämtliche Schäden, Fehler und Mängel, die mittelbar oder unmittelbar aus einer Vertragsverletzung resultieren.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOMIG.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist zur Mängelbeseitigung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, abweichend von § 13 VOB/B 5 Jahre und 2 Monate. Die weiteren Fristen richten sich nach § 13 Abs. 5 VOB/B.

(2) Mängelbeseitigungsansprüche und Mängelbeseitigungspflichten gehen auf etwaige Rechtsnachfolger über.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Schäden, Fehler und Mängel an Material und Ausführung, die sich während der Verjährungsfrist an seinen Leistungen und Arbeiten herausstellen, kostenlos nach Aufforderung zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so kann der Auftraggeber oder Rechtsnachfolger auf Kosten des Auftragnehmers andere Unternehmer heranziehen.

§ 11 Ergänzungen und Änderungen

(1) Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrages bedürfen jeweils vor Ausführung der Schriftform. Für Nachtragsangebote gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

(2) Stundenlohnarbeiten werden außerhalb der Vertragsleistungen nur dann vergütet, wenn sie durch den Auftraggeber ausdrücklich angeordnet und ihm spätestens am folgenden Arbeitstag nach Durchführung zur Anerkennung vorgelegt werden.

§ 12 Zahlung und Sicherheitsleistung

(1) Abschlagszahlungen werden bis zu 90 % der am Bau fertiggestellten Arbeiten geleistet. Voraussetzungen hierfür sind prüffähige Aufstellungen der ausgeführten Arbeiten. Schlusszahlungen werden nach § 16 Abs. 3 VOB/B vorgenommen.

(2) Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet

(3) Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 dieser EGB für Mängelansprüche zurückgegeben.

§ 13 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen der Auftraggeber von DOMIG gegen Forderungen von DOMIG ist ausgeschlossen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOMIG und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und DOMIG werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese EGB als lückenhaft erweisen.